

RS Vwgh 2006/7/6 2003/15/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183;

Rechtssatz

Wird ein Beweisthema, welche konkreten Tatsachenbehauptungen im Einzelnen durch die angebotene Zeugeneinvernahme erwiesen werden sollen, nicht genannt, so ist die Abgabenbehörde zu einer solcherart als Erkundungsbeweis anzusehenden Einvernahme nicht verpflichtet (Hinweis E 24. September 2003, 2001/13/0286).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003150128.X04

Im RIS seit

14.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at